

Az.: 5 A 809/12  
2 K 1009/09

Ausfertigung



# SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

## Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

der            GmbH  
vertreten durch den Geschäftsführer

- Klägerin -  
- Berufungsbeklagte -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Abwasserzweckverband  
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden

- Beklagter -  
- Berufungskläger -

prozessbevollmächtigt:

wegen

Abwasserbeiträgen  
hier: Berufung

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Raden, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Döpelheuer und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Tischer aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 8. Mai 2013

am 8. Mai 2013

### **für Recht erkannt:**

Die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 8. Februar 2011 - 2 K 1009/09 - wird zurückgewiesen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

Die Revision wird nicht zugelassen.

### **Tatbestand**

1 Der Beklagte wendet sich mit seiner Berufung gegen ein Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden, mit dem ein gegenüber der Klägerin erlassener Abwasserbeitragsbescheid aufgehoben wurde.

2 Die Klägerin ist Eigentümerin des aus 19 Flurstücken bestehenden Grundstücks des Grundbuchs von Z....., Blatt..... Dieses Grundstück bildet zusammen mit weiteren im Eigentum der Klägerin stehenden Grundstücken ein Industriegelände, auf dem sich ein stahlverarbeitender Industriebetrieb der Klägerin befindet. In der ehemaligen DDR produzierte der VEB R..... Z..... auf diesen Grundstücken Stahlrohre. Mit Bescheid vom 3. Oktober 1986 erteilte die Staatliche Gewässeraufsicht dem VEB R..... Z..... auf der Grundlage des Wassergesetzes der ehemaligen DDR vom 2. Juli 1982 die wasserrechtliche Nutzungsgenehmigung, Grundwasser und Uferfiltrat der .... zu entnehmen und gereinigtes Abwasser in den Fluss zu leiten. Die Nutzungsgenehmigung enthielt in ihrer Nr. 3.0. Bestimmungen über Art und Umfang der wasserrechtlichen Nutzung. Unter der Nr. 3.3. heißt es „Einleitungsmenge 8.200 m<sup>3</sup>/d“. Weiter enthält die wasserrechtliche Nutzungsgenehmigung die einzuhaltenden Grenzwerte der Schadstoffbelastung. Diese wurden nach Schadstoffklassen und Menge im Einzelnen unter der Nr. 3.3. genannt. Nr. 4.5. enthält den Hinweis, dass die

Nutzungsgenehmigung bei Veränderung der dem Antrag auf ihre Erteilung zugrunde liegenden Angaben, Unterlagen und abgegebenen Erklärungen ungültig werde.

3 Nr. 5.3. - Abwasserableitung in ..... - ist wie folgt gefasst:

„5.3.1. Das Regenwasser ist über ein gesondertes Kanalisationsnetz bis zu einem Sammelpunkt zu führen und mit den gereinigten Abwässern zur ... abzuleiten.

5.3.2. Innerhalb des Werkes ist eine Trennkanalisation vorzusehen.

5.3.3. Die Einbindung der Kanalisation hat auf dem Flurstück Nr. .. Gemarkung M..... 15 m oberhalb des Profilsteines..... in das Mittelwasserprofil der .... zu erfolgen.

5.3.4. Bei Hochwasserführung der .... tritt in der Abwasserkanalisation ein Rückstau auf. Das abzuleitende Wasser ist mittels Pumpwerk in ..... zu pumpen.

Die Durchörterung durch den Elbdeich ist laufend auf den ordnungsgemäßen Zustand und Dichtheit zu kontrollieren. Die Kontrollen sind aktenkundig zu machen und auf Verlangen der Staatlichen Gewässeraufsicht zur Einsicht vorzulegen“.

4 Die auf dem Industriegelände der Klägerin befindliche Kläranlage wurde 1963 als Oxydationsgrabenanlage errichtet und etappenweise erweitert. Über diese Kläranlage wurden auch Grundstücke der Ortschaft Z..... abwasserentsorgt. Die Gemeinde Z....., bzw. der Beklagte nach deren Beitritt zu ihm, verhandelten aus diesem Grunde mit der Klägerin über die Übernahme der Kläranlage des Betriebes in die öffentliche Abwasserentsorgungseinrichtung des Beklagten. Zu einer Einigung kam es jedoch nicht.

5 Unter dem 25. März 2002 meldete die Klägerin beim damaligen Regierungspräsidium ..... das Gewässernutzungsrecht an. Mit Schreiben vom 17. April 2002 bestätigte das Regierungspräsidium ..... der Klägerin den Eingang ihrer Anmeldung eines Gewässerbenutzungsrechtes bzw. einer Gewässerbenutzungsbefugnis. Das Umweltamt des damaligen Landratsamtes R..... sandte dem Regierungspräsidium ..... mit Schreiben vom 14. September 2004 die von ihm zuvor erhaltenen Unterlagen über die Altrechtsanmeldung mit dem Hinweis zurück, dass derzeit die Überprüfung und gegebenenfalls Überarbeitung/Aufhebung der mit der

wasserrechtlichen Nutzungsgenehmigung vom 3. Oktober 1986 erteilten Wasserrechte durch die untere Wasserbehörde in Zusammenarbeit mit der Fachbehörde erfolge. Aus diesem Grund werde empfohlen, diese Wasserrechte derzeit nicht ins „FIS wrV“ einzutragen. Mit Schreiben vom 21. Oktober 2005 teilte das Regierungspräsidium ..... der Klägerin mit, dass deren Altrechtsanmeldung ihm mit Stellungnahme des zuständigen Landratsamtes R..... wieder übergeben worden sei. Entsprechend der Mitteilung der unteren Wasserbehörde erfolge derzeit eine Überprüfung und gegebenenfalls Überarbeitung dieser wasserrechtlichen Nutzungsgenehmigung. Aufgrund dieser Tatsache sei festgelegt worden, dass derzeit eine Erfassung dieser Entscheidung im Wasserbuch ausgesetzt werde. Die bisherige wasserrechtliche Nutzungsgenehmigung behalte bis zur neuen Entscheidung der unteren Wasserbehörde weiterhin Gültigkeit.

- 6 Das Abwasserbeseitigungskonzept des Beklagten mit Stand Februar 2003 enthält unter Nr. 3.5 seines Textteils den Hinweis, dass bei der Klägerin nur sanitäres Abwasser anfallt und die Produktionsabwässer im Kreislauf gefahren würden. Bisher werde die Betriebskläranlage noch auf Basis einer alten Einleitgenehmigung durch die Klägerin betrieben, so dass derzeit keine Einleitung in die Verbandskläranlage erfolge. In der Teil des Abwasserbeseitigungskonzepts bildenden Übersichtskarte - Darstellung Vorzugsvariante - sind alle Grundstücke der Klägerin vom 30. Januar 2003 als ein Entsorgungsgebiet über öffentliche Anlagen gekennzeichnet.
- 7 Mit Bescheid vom 15. März 2007 setzte der Beklagte gegenüber der Klägerin einen Abwasserbeitrag in Höhe von 296.386,93 € fest. Er legte der Berechnung des Beitrages nach Teilflächenabgrenzungen eine Grundstücksfläche von insgesamt 119.304 m<sup>2</sup> zugrunde. Unter Berücksichtigung von fünf Vollgeschossen multiplizierte der Beklagte die Grundstücksfläche mit dem Nutzungsfaktor 3 und die sich daraus ergebende Nutzungsfläche von 357.912 m<sup>2</sup> mit dem Beitragssatz für die Schmutzwasserentsorgung von 1,69 €/m<sup>2</sup>. Von dem daraus entstehenden Betrag in Höhe von 604.871,28 € zog der Beklagte eine 51 %ige GA-Förderung in Höhe von 308.484,35 € ab.
- 8 Das Landratsamt des damaligen Landkreises ..... wies den von der Klägerin u. a. mit dem Hinweis auf die wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahre 1986 begründeten

Widerspruch der Klägerin mit Bescheid vom 8. Juni 2009, zugestellt am 15. Juni 2009, zurück. Die Klägerin habe die Möglichkeit, das Grundstück an die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Beklagten anzuschließen, so dass sich dadurch die Erschließungssituation verbessere und mit einer Steigerung des Gebrauchs- und des Verkehrswertes verbunden sei. Auf das Vorliegen der wasserrechtlichen Genehmigung komme es nicht an. Selbst wenn das Grundstück vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit gewesen wäre, bestünde infolge dieser Vorteilssituation dennoch die Beitragspflicht. Die obergerichtliche Rechtsprechung gehe nämlich davon aus, dass auch eine erteilte Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang während der Geltungsdauer einer wasserrechtlichen Einleitungsgenehmigung der Vorteilhaftigkeit der für den Grundbesitz gebotenen Möglichkeit des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage nicht entgegenstehe.

9 Am 15. Juli 2009 erhob die Klägerin Klage gegen den Beitragsbescheid und den Widerspruchsbescheid. Zur Begründung trug sie u. a. vor, dass dem veranlagten Grundstück kein Vorteil i. S. d. § 17 Abs. 1 SächsKAG geboten werde, weil nach den maßgeblichen Bestimmungen des Sächsischen Wassergesetzes die Klägerin wegen der wasserrechtlichen Genehmigung selbst zur Abwasserbeseitigung verpflichtet sei. Die wasserrechtliche Nutzungsgenehmigung vom 3. Oktober 1986 sei weiterhin gültig. Auch sei die Kläranlage des Beklagten im Hinblick auf ihre Ausrichtung, Funktionsweise und Kapazität nicht in der Lage, die Abwässer des Industriegeländes ordnungsgemäß zu entsorgen.

10 Der Beklagte trat der Klage entgegen und trug zur Begründung im Wesentlichen vor, dass er aufgrund seines ihm zustehenden weiten Organisationsermessens das Grundstück der Klägerin in sein Abwasserbeseitigungskonzept hätte aufnehmen und infolgedessen auch zu einem Schmutzwasserbeitrag veranlagten dürfen. Werde ein Maßnahmenprogramm aufgestellt, entfalle die Berechtigung eines Grundstückseigentümers zur eigenen Abwasserbeseitigung. Die Klägerin verfüge über keine aktuelle bzw. vollständige wasserrechtliche Erlaubnis für den Betrieb ihrer Kläranlage und sei daher nicht dauerhaft von der Überlassungspflicht befreit. Sie leite im Übrigen weniger als 8.200 m<sup>3</sup> Abwasser je Tag in ..... ein und weiche damit von der durch die Nutzungsgenehmigung festgesetzten Einleitungsmenge ab.

- 11 Mit Urteil vom 8. Februar 2011 hob das Verwaltungsgericht Dresden den Bescheid des Beklagten vom 15. März 2007 in Gestalt des Widerspruchsbescheids des Landratsamts ..... vom 8. Juni 2009 auf. Zur Begründung führte es im Wesentlichen aus: Der Beklagte sei nicht zur Beseitigung des auf dem Grundstück der Klägerin anfallenden Abwassers verpflichtet, weil diese über eine wirksame wasserrechtliche Entscheidung verfüge, die es ihr erlaube, das auf dem Grundstück anfallende Abwasser nach Reinigung in der betriebseigenen Kläranlage in ..... zu leiten. Der Einwand des Beklagten, die Klägerin unterschreite die in der Genehmigung bestimmte tägliche Einleitungsmenge von 8.200 m<sup>3</sup>, führe nicht zu deren Erlöschen, weil die entsprechende Nebenbestimmung nicht in dem Sinne verstanden werden könne, dass genau 8.200 m<sup>3</sup> Abwasser pro Tag in ..... einzuleiten seien.
- 12 Der Abwasserbeitragspflicht könne auch nicht mit Erfolg entgegengehalten werden, dass ein Maßnahmenprogramm des Beklagten eine Beseitigungspflicht der Klägerin begründet habe. Das Abwasserbeseitigungskonzept sei von seiner Rechtsnatur her kein Maßnahmenprogramm im Sinne des Sächsischen Wassergesetzes. Im Übrigen könne dem Abwasserbeseitigungskonzept auch nicht entnommen werden, dass der Beklagte das Industriegebiet der Klägerin in die öffentliche Einrichtung der Abwasserentsorgung übernommen hätte.
- 13 Mit Beschluss vom 21. Dezember 2012 hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerichtes die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 8. Februar 2011 - 2 K 1009/09 - zugelassen.
- 14 Der Beklagte begründet seine Berufung wie folgt: Die Abwasserbeitragspflicht sei allein deshalb schon entstanden, weil das Grundstück tatsächlich an die öffentliche Anlage der Schmutzwasserbeseitigung des Beklagten über den Schacht S 205 angeschlossen sei. Sollte dieser Anschluss allerdings verneint werden, sei die Beitragspflicht dennoch entstanden, weil das Grundstück über eine entsprechende Anschlussmöglichkeit verfüge. Die wasserrechtliche Nutzungsgenehmigung der Staatlichen Gewässeraufsicht der DDR vom 3. Oktober 1986 stehe der Beitragserhebung nicht entgegen, weil diese bislang nicht an das geltende Recht angepasst worden sei, so dass sie für die Betriebskläranlage der Klägerin keine Gültigkeit mehr besitze. Auch habe die untere Wasserbehörde bislang nicht geprüft,

ob die zu DDR-Zeiten erteilte wasserrechtliche Genehmigung für die Betriebskläranlage der Klägerin gemäß § 136 SächsWG weiterhin Gültigkeit besitze. Sie sei deshalb zumindest als fraglich zu beurteilen.

15 Selbst wenn man von einer wirksamen wasserrechtlichen Erlaubnis i. S. d. § 63 Abs. 6 Satz 1 Nr. 4 SächsWG ausgehen würde, bestünde die in § 63 Abs. 2 SächsWG normierte Pflicht des Beklagten zur Abwasserbeseitigung und die in § 63 Abs. 5 SächsWG festgelegte Pflicht der Klägerin als Grundstückseigentümerin zur Überlassung des Abwassers auch für das Abwasser, dessen Einleitung in ein Gewässer wasserrechtlich erlaubt sei, weil das Grundstück der Klägerin in dem Abwasserbeseitigungskonzept des Beklagten ausdrücklich als ein zentral in die Abwasserbeseitigungseinrichtung des Beklagten zu entsorgendes Grundstück aufgenommen worden sei. Das Abwasserbeseitigungskonzept des Beklagten stelle ein Maßnahmenprogramm im Sinne des § 63 Abs. 6 Satz 3 SächsWG dar, mit der Folge, dass trotz der wasserrechtlichen Genehmigung der Beklagte zur Beseitigung des auf dem Grundstück der Klägerin anfallenden Schmutzwassers und die Klägerin zur Überlassung desselben an den Beklagten verpflichtet seien.

16 Der Beklagte beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 8. Februar 2011 - 2 K 1009/09 - zu ändern und die Klage abzuweisen.

17 Die Klägerin beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

18 Sie macht Vortrag im Sinne der mit der Berufung angegriffenen verwaltungsgerichtlichen Entscheidung.

19 Dem Senat liegen die zur Sache gehörenden Unterlagen des Beklagten (3 Leitzordner, 8 Hefungen) sowie die Akten des Verwaltungsgerichts Dresden und des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts (3 Bände) vor. Auf sie wird wegen weiterer Einzelheiten Bezug genommen.

### Entscheidungsgründe

- 20 Die zulässige Berufung ist nicht begründet. Das Verwaltungsgericht Dresden hat auf die Klage der Klägerin zu Recht den Abwasserbeitragsbescheid des Beklagten vom 15. März 2007 (Bescheid Nr. 1 07 002) in der Gestalt des Widerspruchsbescheids des Landratsamts ..... vom 8. Juni 2009 aufgehoben. Die Bescheide sind rechtswidrig und verletzen die Klägerin in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Das Verwaltungsgericht hat zutreffend festgestellt, dass keine Schmutzwasserbeitragspflicht entstanden ist, weil der Beklagte nicht zur Beseitigung des auf dem streitbefangenen Grundstück der Klägerin anfallenden Abwassers und die Klägerin nicht zur Überlassung dieses Abwassers an den Beklagten verpflichtet ist.
- 21 Nach § 17 Abs. 1 Satz 1 SächsKAG können die Gemeinden - entsprechendes gilt für Abwasserzweckverbände, soweit ihnen - wie hier - die entsprechenden Aufgaben durch die Mitgliedsgemeinden übertragen wurden - zur angemessenen Ausstattung öffentlicher Einrichtungen mit Betriebskapital Beiträge für Grundstücke erheben, denen durch die Möglichkeit des Anschlusses an die Einrichtung nicht nur vorübergehende Vorteile zuwachsen. Derartige Vorteile wachsen dem Grundstück der Klägerin nicht zu, unabhängig davon, ob das Grundstück bereits als an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung des Beklagten angeschlossenes oder als ein nur über eine Möglichkeit zum Anschluss verfügendes Grundstück anzusehen ist.
- 22 § 1 der Satzung des Abwasserzweckverbandes „.....“ über die Erhebung von Abwasserbeiträgen für das gesamte Verbandsgebiet ohne den Ortsteil W..... der Gemeinde N..... vom 2. Februar 2006 (Abwasserbeitragsatzung - AbwBeiS) bestimmt in seinem Absatz 1, dass der Beklagte die Beseitigung des in seinem Verbandsgebiet - mit Ausnahme des im Ortsteil W..... der Gemeinde N..... - anfallenden Abwassers auf Grundlage der Satzung über die öffentliche Abwasserentsorgung im gesamten Verbandsgebiet ohne den Ortsteil W..... der Gemeinde N..... (Entwässerungssatzung) betreibt. § 3 Abs. 1 der Satzung des Abwasserzweckverbandes „.....“ über die öffentliche Abwasserentsorgung vom 24. April 2003 (Entwässerungssatzung) bestimmt, dass die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, nach näherer Bestimmung der Entwässerungssatzung berechtigt und verpflichtet sind, ihre Grundstücke an die



öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser dem AZV im Rahmen des § 63 Abs. 5 und 6 SächsWG zu überlassen, soweit der AZV zur Abwasserbeseitigung verpflichtet ist (Anschluss- und Benutzungszwang). Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor mit der Folge, dass der Beklagte nicht berechtigt ist, für die Anschlussmöglichkeit des Grundstücks der Klägerin an seine öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung Beiträge nach Maßgabe der §§ 17 ff. SächsKAG zu erheben.

- 23 Nach § 63 Abs. 2 SächsWG i. V. m. § 46 SächsKomZG obliegt die Abwasserbeseitigungspflicht für das in seinem Gebiet anfallende Abwasser dem Beklagten. Dieser Abwasserbeseitigungspflicht entspricht nach § 63 Abs. 5 Satz 1 SächsWG die Verpflichtung des Grundstückseigentümers, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser dem Beseitigungspflichtigen und damit dem Beklagten oder einem von diesem Beauftragten zu überlassen. Die Pflicht zur Abwasserbeseitigung nach Absatz 2 und zur Überlassung des Abwassers nach Absatz 5 entfällt gemäß § 63 Abs. 6 Satz 1 Nr. 4 SächsWG für Abwasser, dessen Einleitung in ein Gewässer wasserrechtlich erlaubt ist, im Umfang der Erlaubnis. In diesem Fall ist nicht mehr der Abwasserzweckverband, sondern der Erlaubnisinhaber der Beseitigungspflichtige (§ 63 Abs. 6 Satz 3 SächsWG). So verhält es sich hier.
- 24 Die Klägerin durfte und darf auch aktuell ihr Abwasser nach entsprechender Reinigung in der betriebseigenen Kläranlage in ..... leiten und war bzw. ist aufgrund der Genehmigung der Staatlichen Gewässeraufsicht der ehemaligen DDR vom 3. Oktober 1986 nicht verpflichtet, das auf ihrem Grundstück anfallende Abwasser dem Beklagten zu überlassen. Entgegen der Auffassung des Beklagten ist diese Genehmigung weiterhin wirksam.
- 25 Nach § 136 Satz 1 SächsWG behalten wasserrechtliche Entscheidungen, die nach dem Wassergesetz (WG) vom 2. Juli 1982 (GBl. I Nr. 26 S. 467) und den dazu erlassenen Durchführungsverordnungen und Durchführungsbestimmungen getroffen wurden oder aufgrund der genannten Regelung fortbestehen, ihre Gültigkeit. Die Nutzungsgenehmigung der Klägerin stellt eine solche Entscheidung dar. Die dem VEB R..... Z..... erteilte Genehmigung gilt wegen ihres dinglichen Charakters auch gegenüber der Klägerin als Rechtsnachfolgerin des VEB. Sie

produziert wie ihre Rechtsvorgängerinnen Stahlrohre und nutzt die betriebliche Kläranlage zur Reinigung des bei diesem Produktionsprozess anfallenden Schmutzwassers. Die Erlaubnis oder Bewilligung geht mit der Wasserbenutzungsanlage, oder, wenn sie für ein Grundstück erteilt worden ist, mit diesem auf den Rechtsnachfolger über (vgl. § 8 Abs. 4 Wasserhaushaltsgesetz - WHG).

- 26 Die der Rechtsvorgängerin der Klägerin erteilte Nutzungsgenehmigung der Staatlichen Gewässeraufsicht der DDR vom 3. Oktober 1986 besitzt auch weiterhin Gültigkeit gemäß § 136 SächsWG. Sie deckt den Umfang und die Art der vorgenommenen Einleitungen ab. Dem kann nicht entgegengehalten werden, dass die Genehmigung bislang von der zuständigen Wasserbehörde noch nicht abschließend geprüft wurde. Das Regierungspräsidium ..... teilte der Klägerin mit Schreiben vom 21. Oktober 2005 mit, dass zum damaligen Zeitpunkt eine Überprüfung und gegebenenfalls Überarbeitung dieser wasserrechtlichen Nutzungsgenehmigung durch die untere Wasserbehörde erfolge. Aus der Entscheidung, dass eine Erfassung der DDR-Nutzungsgenehmigung im Wasserbuch ausgesetzt werde, würden keine Konsequenzen entstehen, weil die bisherige wasserrechtliche Nutzungsgenehmigung bis zur neuen Entscheidung der unteren Wasserbehörde weiterhin Gültigkeit behalte. Darin dürfte wohl eine Entscheidung der übergeordneten Wasserbehörde zu sehen sein, dass die bisherige wasserrechtliche Nutzungsgenehmigung bis zur neuen Entscheidung der unteren Wasserbehörde weiterhin Gültigkeit behält. Auch das Kreisumweltamt des Landratsamts ..... als untere Wasserbehörde vertritt die Auffassung, dass die wasserrechtliche Nutzungsgenehmigung vom 3. Oktober 1986 uneingeschränkt Gültigkeit besitze. Dies geht aus einer Hausmitteilung des Kreisumweltamtes an das Rechts- und Kommunalamt des Landratsamts ..... vom 24. April 2009 hervor. In dieser Mitteilung ist u. a. ausgeführt, dass bei dem bei der unteren Wasserbehörde anhängigen Verfahren es lediglich um eine Anpassung der Nutzungsgenehmigung hinsichtlich der Bescheidwerte an geltendes Recht (Abwasserverordnung) sowie um eine Anpassung an den aktuellen Umfang der Abwassereinleitung (Verringerung der bisher erlaubten Einleitungsmengen) gehe. Das Umweltamt werde bemüht sein, die angepasste wasserrechtliche Erlaubnis bis Ende Mai 2009 an die Klägerin zur Anhörung zu übergeben.

- 27 Entgegen dieser Ankündigung fand bislang eine Anpassung der wasserrechtlichen Nutzungsgenehmigung vom 3. Oktober 1986 nicht statt. Der Senat ist im Hinblick darauf und auf die ihm vorliegenden Unterlagen nunmehr der Auffassung, die auch in der mündlichen Verhandlung nicht widerlegt werden konnte, dass mit einem Widerruf der wasserrechtlichen Nutzungsgenehmigung vom 3. Oktober 1986 nicht gerechnet werden muss, sondern dass lediglich Anpassungen vorgenommen werden, die die Wirksamkeit der Nutzungsgenehmigung jedoch nicht in Frage stellen.
- 28 Die wasserrechtliche Nutzungsgenehmigung beansprucht somit immer noch rechtswirksame Gültigkeit für sich mit der Folge, dass die Klägerin nach der oben vom Senat dargestellten Rechtslage nicht verpflichtet ist, das auf ihrem Grundstück anfallende Abwasser dem Beklagten zur Verfügung zu stellen, weil dieser nicht zur Beseitigung dieses Abwassers verpflichtet ist.
- 29 Der Beklagte kann dem nicht mit Erfolg entgegenhalten, das Grundstück der Klägerin sei in dem maßgeblichen Abwasserbeseitigungskonzept als zentral zu entsorgendes Grundstück aufgenommen worden. Das Abwasserbeseitigungskonzept stelle ein Maßnahmenprogramm i. S. d. § 64 Abs. 6 Satz 3 SächsWG mit der Folge dar, dass es bei der Abwasserbeseitigungspflicht des Beklagten verbleibe.
- 30 Die Vorschrift des § 63 Abs. 6 Satz 3 Halbsatz 2 SächsWG ist in dem Sinne zu verstehen, dass sie trotz der Fassung des ersten nur die Abwasserbeseitigungspflicht benennenden Halbsatzes nicht so verstanden werden kann, dass anderweitige Bestimmungen nur in Bezug auf die Pflicht zur Beseitigung des Abwassers, nicht auch hinsichtlich der Pflicht zur Überlassung des Abwassers erlaubt sein sollen. Nach seinem Sinn und Zweck sowie dem Gesetzeszusammenhang ist § 63 Abs. 6 Satz 3 Halbsatz 2 SächsWG dahingehend auszulegen, dass alle Regelungen in Maßnahmenprogrammen oder gemeindlichen Satzungen, die von den in den Sätzen 1 und 2 festgelegten Rechtsfolgen abweichen, unberührt bleiben und somit weiterhin zulässig sind. Die Abweichung kann sowohl die Beseitigungspflicht als auch die Überlassungspflicht betreffen (vgl. SächsOVG, Urt. v. 2. März 2011 - 5 A 343/08 -, Rn. 45 ff.).

31 Ob, wie der Beklagte behauptet, das Grundstück der Klägerin in das Abwasserbeseitigungskonzept als ein zentral zu entsorgendes Grundstück aufgenommen wurde, kann dahingestellt bleiben, weil ein Abwasserbeseitigungskonzept kein Maßnahmenprogramm i. S. d. § 63 Abs. 6 Satz 3 SächsWG darstellt. Allerdings dürfte ausweislich der Übersichtskarte - Darstellung Vorzugsvariante - des Abwasserbeseitigungskonzeptes vom 30. Januar 2003 das Grundstück der Klägerin im Abwasserbeseitigungskonzept als zentral zu entsorgendes Grundstück enthalten sein. Im Gegensatz zu dem Grundstück der Firma W..... liegt das Grundstück nach der Planunterlage in einem „Entsorgungsgebiet über öffentliche Anlagen“.

32 Ein Abwasserkonzept ist kein Maßnahmenprogramm im Sinne des § 63 Abs. 6 Satz 3 Halbsatz 2 SächsWG. Der Begriff des Maßnahmenprogramms wurde durch Art. 1 Nr. 21 Siebtes Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes vom 18. Juni 2002 (BGBl. I S. 1914) in dem neugefassten § 36 WHG (im Folgenden: WHG 2002) eingeführt. Die neugefasste Vorschrift setzte Art. 11 der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 S. 1 - im Folgenden: WRRL) um. Nach Art. 11 Abs. 1 WRRL sorgt jeder Mitgliedstaat dafür, dass für jede Flussgebietseinheit unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Analysen gemäß Art. 5 WRRL ein Maßnahmenprogramm festgelegt wird, um die Ziele gemäß Art. 4 WRRL zu verwirklichen. Diese Maßnahmenprogramme können auf Maßnahmen verweisen, die sich auf Rechtsvorschriften stützen, welche auf nationaler Ebene erlassen wurden, und sich auf das gesamte Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats erstrecken. Die Mitgliedstaaten können gegebenenfalls Maßnahmen ergreifen, die für alle Flussgebietseinheiten und/oder für alle in ihrem Hoheitsgebiet liegenden Teile internationaler Flussgebietseinheiten gelten. § 36 Abs. 1 WHG 2002 transformiert diese richtlinienrechtliche Regelung in der Form eines Regelungsauftrags an die Bundesländer. § 36 Abs. 1 WHG 2002 lautet:

„Durch Landesrecht wird bestimmt, dass für jede Flussgebietseinheit nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 ein Maßnahmenprogramm aufzustellen ist, um die in § 25a Abs. 1, § 25b Abs. 1, §§ 32c und 33a Abs. 1 festgelegten Ziele zu

erreichen. Die Ziele der Raumordnung sind zu beachten; die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind zu berücksichtigen.“

- 33 Dieser Regelungsauftrag des § 36 Abs. 1 WHG i. d. F. des Art. 1 Nr. 21 des VII. Änderungsgesetzes wurde durch § 7 SächsWG umgesetzt. § 7 SächsWG lautet:

### **„§ 7 Aufstellung der Maßnahmenprogramme**

(1) Für die Erstellung des Entwurfes des Maßnahmenprogramms nach § 36 WHG erarbeitet die technische Fachbehörde unter Beteiligung der betroffenen Behörden Beiträge für den im Geltungsbereich dieses Gesetzes liegenden Teil der Flussgebietseinheit und stimmen diese mit den zuständigen Behörden der benachbarten in der Flussgebietseinheit liegenden Länder ab. Die oberste Wasserbehörde legt die Grundsätze für die Beiträge fest, koordiniert diese Zusammenarbeit und führt die Abstimmung mit den an der Flussgebietseinheit beteiligten Ländern herbei.

(2) Die Maßnahmenprogramme sind bis zum 22. Dezember 2009 aufzustellen. Die Teile der von den betroffenen Ländern beschlossenen Maßnahmenprogramme, die den Freistaat Sachsen betreffen, werden von der obersten Wasserbehörde für die Behörden für verbindlich erklärt.

(3) Kann innerhalb der Frist nach Absatz 2 kein gemeinsames Maßnahmenprogramm nach Absatz 1 erstellt werden, erstellt die oberste Wasserbehörde aus den Beiträgen nach Absatz 1 ein vorläufiges Maßnahmenprogramm für das sächsische Teileinzugsgebiet der Flussgebietseinheit. Die Vorschriften über das Maßnahmenprogramm gelten entsprechend. Mit dem Beschluss der Länder über das gemeinsame Maßnahmenprogramm tritt das vorläufige Maßnahmenprogramm außer Kraft.

(4) Die in den Maßnahmenprogrammen aufgeführten Maßnahmen sind bis zum 22. Dezember 2012 umzusetzen. Neue oder im Rahmen eines aktualisierten Maßnahmenprogramms geänderte Maßnahmen sind innerhalb von drei Jahren, nachdem sie beschlossen wurden, umzusetzen.

(5) Die Maßnahmenprogramme sind erstmals bis zum 22. Dezember 2015 und anschließend alle sechs Jahre zu überprüfen und, soweit erforderlich, zu aktualisieren.“

- 34 § 36 WHG 2002 und § 7 SächsWG zeigen, dass das Maßnahmenprogramm als Bindeglied zwischen den abstrakten Bewirtschaftungszielen der § 25a Abs. 1, § 25b Abs. 1, § 32c, § 33a Abs. 1 WHG 2002 und der Einzelfallentscheidung der Wasserbehörde dient. Es lenkt damit das wasserbehördliche Bewirtschaftungsermessen im Sinne der übergeordneten Anforderungen der

Flussgebietsbewirtschaftung und steuert so Erteilung und Versagung von Erlaubnissen, Bewilligungen und Genehmigungen (Czychowski/Reinhardt, WHG, 9. Aufl., § 36 Rn. 5). Maßnahmenprogramme beschränken sich somit nicht auf die Abwasserbeseitigungspflicht, wie dies bei den Abwasserbeseitigungskonzepten im Sinn des § 63 Abs. 2 Satz 2 bis 10 SächsWG der Fall ist. Sie umfassen vielmehr größere Gebiete als das Gebiet eines Abwasserbeseitigungspflichtigen. Dies kommt deutlich zum Ausdruck in Art. 2 Nr. 15 WRRL. Danach ist Flussgebietseinheit im Sinne des Art. 1 Abs. 1 WRRL ein gemäß Art. 3 Abs. 1 WRRL als Haupteinheit für die Bewirtschaftung von Einzugsgebieten festgelegtes Land- oder Meeresgebiet, das aus einem oder mehreren benachbarten Einzugsgebieten und den ihnen zugeordneten Grundwässern und Küstengewässern besteht.

35 Auch inhaltlich sind Maßnahmenprogramme weiter gefasst als Abwasserbeseitigungskonzepte. Dies findet seinen Ausdruck in der Regelung des § 36 Abs. 1 Satz 1 WHG 2002, wonach die Maßnahmenprogramme aufzustellen sind, um die in § 25a Abs. 1, § 25b Abs. 1, § 32c und § 33a Abs. 1 WHG 2002 festgelegten Ziele zu erreichen. Maßnahmenprogramme beschränken sich folglich nicht auf die Abwasserbeseitigung.

36 Letztlich wird die hier vertretene Auffassung durch § 63 Abs. 2 Satz 3 SächsWG bestätigt. Danach ist bei der Aufstellung des Abwasserbeseitigungskonzepts u. a. das Maßnahmenprogramm nach § 36 WHG zu berücksichtigen. Der Gesetzgeber differenziert deshalb auch zwischen dem Maßnahmenprogramm und dem Abwasserbeseitigungskonzept. Auch § 63 Abs. 6 Satz 3 bis 5 SächsWG unterscheidet zwischen dem Maßnahmenprogramm und dem Abwasserbeseitigungskonzept.

37 Die Beitragspflicht kann auch nicht aus § 3 Abs. 3 Satz 1 Entwässerungssatzung hergeleitet werden. Nach dieser Vorschrift sind Grundstücke, wenn sie mit baulichen Anlagen versehen werden, anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Diese Regelung steht von ihrer systematischen Stellung her unter dem Vorbehalt eines Anschluss- und Benutzungszwangs nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 Entwässerungssatzung. Diese Norm bestimmt einen Anschluss- und Benutzungszwang aber nur nach Maßgabe des § 63 Abs. 5 und 6 SächsWG und nimmt deshalb die Grundstücke von einer solchen Pflicht

aus, die über eine wirksame Einleitungsgenehmigung für das auf ihnen anfallende Abwasser verfügen.

- 38 Die Beitragspflicht der Klägerin ist auch nicht deshalb entstanden, weil das Grundstück trotz der Einleitungsgenehmigung jederzeit an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung des Beklagten angeschlossen werden kann. Für diese Sichtweise könnte zwar § 17 Abs. 1 Satz 1 SächsKAG sprechen, wonach zur angemessenen Ausstattung öffentlicher Einrichtungen mit Betriebskapital Beiträge für Grundstücke erhoben werden dürfen, denen durch die Möglichkeit des Anschlusses an die Einrichtung nicht nur vorübergehende Vorteile zuwachsen.
- 39 Der in § 17 Abs. 1 SächsKAG normierte Vorteil durch die Anschlussmöglichkeit ist ein grundstücksbezogener Vorteil. Dieser Vorteil bemisst sich nach dem wirtschaftlichen Vorteil für das Grundstück, der seinen Ausdruck vor allem in dessen Steigerung des Gebrauchs- und Verkehrswertes findet (SächsOVG, Urt. v. 12. Juli 2007 - 5 B 576/05 -, juris Rn. 44).
- 40 Diese Steigerung erfährt das Grundstück der Klägerin bereits durch die Einleitungsgenehmigung von 1986. Sie erlaubt ihr die Einleitung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers in einen Vorfluter. Damit ist das Grundstück hinsichtlich der Abwasserbeseitigung erschlossen und einer Bebauung rechtlich zugänglich. Die Möglichkeit des Anschlusses an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung des Beklagten ändert an diesem durch die Einleitungsgenehmigung begründeten Vorteil nichts in wesentlicher Hinsicht. Ein Vorteil durch die Anschlussmöglichkeit würde dem Grundstück erst dann vermittelt, wenn die Einleitungsgenehmigung widerrufen oder die Klägerin den Antrag stellen würde, das auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die Einrichtung des Beklagten einleiten zu wollen.
- 41 Die vom Beklagten in Bezug genommene Rechtsprechung anderer Obergerichte zur Beitragspflicht trotz fehlenden Anschluss- und Benutzungszwangs überzeugen nicht. So hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof unter Bezugnahme auf andere obergerichtliche Entscheidungen in seinem Beschluss vom 30. Januar 2007 (5 ZU 2966/06 - juris) ausgeführt, dass die Vorteilhaftigkeit der Möglichkeit des Anschlusses

an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung nur dann entfällt, wenn die anderweitige Entwässerungsmöglichkeit gleichwertig sei. Eine gleichwertige Entwässerungsmöglichkeit liege aber nicht vor, wenn die anderweitige Entwässerungsmöglichkeit darin bestehe, dass das in einer Grundstückseinrichtung vorgereinigte Abwasser mit abwasserrechtlicher Erlaubnis in ein Gewässer eingeleitet wird. Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hat weiter ausgeführt:

„Anders liegen die Dinge, wenn die Entwässerung - wie hier - über eine private Grundstückskläreinrichtung in Verbindung mit der wasserrechtlich erlaubten Einleitung des vorgereinigten Abwassers in ein Gewässer erfolgt. In diesem Fall trifft den Grundstückseigentümer die "Last" der Vorreinigung in einer von ihm zu unterhaltenden Kläreinrichtung auf dem Grundstück; darüber hinaus ist er mit der Entsorgung der Rückstände aus der Vorklärung belastet. Dass dies der Abwasserentsorgung über eine gemeindliche Vollkanalisation mit leitungsmäßiger Abnahme sämtlicher Abwässer ohne Vorklärung auf dem Grundstück nicht "gleichwertig" ist, liegt auf der Hand. Nicht anders als beim Übergang einer bestehenden Teilkanalisation auf Vollkanalisation ist auch hier das Angebot des erstmaligen Anschlusses an die Vollkanalisation mit einem besonderen Vorteil verbunden, der die Erhebung eines Anschlussbeitrags rechtfertigt.“

42 Diese Auffassung lässt unberücksichtigt, dass das Grundstück bereits den besonderen Vorteil seiner Bebaubarkeit und damit die Steigerung seines Gebrauchs- und Verkehrswertes durch die Einleitungsgenehmigung erfährt. Die Möglichkeit des Anschlusses des Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung ändert nichts an diesem dem Grundstück durch die Einleitungsgenehmigung vermittelten Vorteil. Zudem entstehen durch den Gebrauch der Einleitungsgenehmigung auch entsprechende Aufwendungen des Grundstückseigentümers, die in einer solchen durch die Einleitungsgenehmigung von auf dem Grundstück geklärtem Abwasser geprägten Abwasserbeseitigungssituation nicht außer Betracht gelassen werden dürfen.

43 Aus den vorgenannten Gründen vermag auch nicht die Auffassung des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts (Urt. v. 16. Februar 1990 - 9 L 97/89 - zitiert nach HessVGH, Beschl. v. 30. Januar 2007, a. a. O.) zu überzeugen, dass bei der Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang die Beitragspflicht nur dann nicht entstehen kann, wenn der Träger der öffentlichen



Abwasserbeseitigungseinrichtung den Anschluss und/oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung untersagt.

44 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

45 Die Revision ist nicht zuzulassen, weil keiner der in § 132 Abs. 2 VwGO genannten Gründe vorliegt

### **Rechtsmittelbelehrung**

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr in Sachsen (SächsERVerkVO) vom 6. Juli 2010 (SächsGVBl. S. 190) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der SächsERVerkVO einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch

Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:  
Raden

Döpelheuer

Tischer

### **Beschluss vom 8. Mai 2013**

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird gemäß § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 sowie § 52 Abs. 3 GKG auf

**296.000,00 €**

festgesetzt.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:  
Raden

Döpelheuer

Tischer

*Ausgefertigt:  
Bautzen, den  
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*